

Informationsblatt zur Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen

Nach der Schwerpunktordnung muss in einem der Schwerpunktteilbereiche eine Klausur oder ein Seminar bestanden werden, um zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen zu werden, § 5 Abs. 2 Nr. 1 SPBO. Maßgeblich für die Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen ist gemäß § 4 Abs. 1 SPBO, dass die im Ausland erbrachte Prüfungsleistung gleichwertig ist.

1. Internationales Öffentliches Recht

Für den Schwerpunktbereich Internationales Öffentliches Recht werden als gleichwertig anerkannt:

Die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung (inhaltlich vergleichbar mit den hiesigen Veranstaltungen Europarecht III, Kollektive Friedenssicherung oder Internationales Wirtschaftsrecht) mit 2 Semesterwochenstunden und bestandener schriftlicher Abschlussklausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 2 Stunden. Ferner kann ein Seminar mit ebenfalls 2 Semesterwochenstunden anerkannt werden. Voraussetzung ist sodann die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit von mindestens 15 Seiten (Literaturverzeichnis und Gliederung bleiben außer Betracht).

2. Medienrecht

Für den Schwerpunktbereich Medienrecht werden als gleichwertig anerkannt:

Die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung (inhaltlich vergleichbar mit der hiesigen Veranstaltung Medienrecht II, Europäisches Medienrecht) mit 2 Semesterwochenstunden und bestandener schriftlicher Abschlussklausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 2 Stunden. Ferner kann ein Seminar mit ebenfalls 2 Semesterwochenstunden anerkannt werden. Voraussetzung ist sodann die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit von mindestens 15 Seiten (Literaturverzeichnis und Gliederung bleiben außer Betracht).

Wir empfehlen dennoch dringend die Teilnahme an der jeweiligen Übung, um sich entsprechend auf die Klausuren in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung vorzubereiten.